



Familienkasse und
BFH erkannten
Zählkindervorteil
nicht an

► Familienförderung

Patchworkfamilie: Beim Kindergeld auf den richtigen Antragsteller achten

! Leben Eltern eines gemeinsamen Kindes in einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft zusammen und sind in deren Haushalt auch zwei ältere, aus einer anderen Beziehung stammende Kinder eines Elternteils aufgenommen, kommt es für die Höhe des Kindergelds darauf an, wer den Antrag stellt (Bundesfinanzhof [BFH], Urteil vom 25.4.2018, Az. III R 24/17, Abruf-Nr. 202408). |

Im vorliegenden Fall hatte der Mann für das gemeinsame Kind Kindergeld beantragt. Dabei begehrte er ein erhöhtes Kindergeld, weil dieses Kind das „dritte“ Kind darstelle. Doch diesen Zählkindervorteil lehnten die Familienkasse und schließlich auch der BFH ab:

- Denn bei den älteren Kindern handele es sich aus der Sicht des Mannes weder um leibliche noch um Adoptiv- oder Pflegekinder.
- Erforderlich sei eine gesteigerte Verbundenheit zwischen dem Steuerpflichtigen und dem Kind. Und daran fehle es bei einer jederzeit lösbaren Lebensgemeinschaft zwischen unverheirateten Lebensgefährten.

PRAXISTIPP | Der Zählkindervorteil hätte erreicht werden können, wenn die Frau den Kindergeldantrag für das gemeinsame Kind gestellt hätte. Für das dritte – das jüngste – Kind hätte es dann mehr Kindergeld gegeben, weil die beiden älteren Kinder leibliche Kinder der Antragstellerin waren.

► Arbeitsrecht

Bei der Mitarbeitersuche muss entweder ohne Geschlechtereintrag oder mit m/w/d inseriert werden

! Bei der Suche nach neuen Mitarbeitern muss seit Januar 2019 zwischen drei Geschlechtern unterschieden werden. Suchen Sie künftig beispielsweise eine/n ZFA, so müssen Sie entweder ganz auf Geschlechtereinträge verzichten oder „ZFA (m/w/d)“ inserieren, um nicht wegen Diskriminierung belangt zu werden. Auch der positive Geschlechtereintrag „inter“ ist statt „d“ zugelassen. |

Das sogenannte „dritte Geschlecht“ ist ab Januar 2019 in das Personenstandsregister aufgenommen worden. Damit kann zwischen männlich, weiblich und divers (m/w/d) entschieden werden. Diese Entscheidung geht auf einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom Oktober 2017 zurück und stärkt die Rechte Intersexueller (Urteil vom 10.10.2017, Az. 1 BvR 2019/16). Die Karlsruher Richter folgen mit ihrem Urteil dem in Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz festgeschriebenen Grundrecht nach geschlechtlicher Identität. Dort heißt es: „Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens seiner religiösen und politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.“